

Oberlandesgericht Köln

- Pressestelle -



**Pressemitteilung**



Seite 1 von 2

## Traumreise ohne Traumschiffkapitän "Bild am Sonntag" durfte Gewinnspiel nicht mit ehemaligem "Traumschiffkapitän" bebildern

 Aktenzeichen:  
PM 34/19

Datum: 16.10.2019

Die Zeitung „Bild am Sonntag“ durfte im Rahmen ihrer Aktion „Urlaubs-  
lotto“ kein Bild des ehemaligen „Traumschiffkapitäns“ verwenden. Nach  
einer Entscheidung des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom  
10.10.2019 hat sie außerdem für die Vorbereitung einer Zahlungsklage  
Auskunft über die Druckauflage am Erscheinungstag zu geben.

 Dr. Ingo Werner  
 Pressesprecher  
 Tel.: 0221 7711 - 350  
 Mobil 0172 9405240  
 Fax 0211 87565 112 491  
[pressestelle@olg-  
koeln.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-koeln.nrw.de)  
 Twitter: @OLGKoeln

Die Zeitung hatte ihre Leser aufgefordert, über Mehrwertdienstnummern  
an einem Gewinnspiel teilzunehmen und sie hatte unter den Teilnehmern  
Karten für eine Kreuzfahrt verlost. Bebildert wurde dies mit drei Schau-  
spielern in Schiffsuniform aus der Serie „Das Traumschiff“ und u.a. mit  
dem Hinweis, die Abgebildeten werde man auf der Kreuzfahrt „zwar nicht  
treffen. Aber wie auf dem echten TV-Traumschiff schippern Sie zu den  
schönsten Buchten und den spannendsten Städten“.

 Reichenspergerplatz 1  
 50670 Köln  
 Tel. 0221 7711 - 0  
[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)

Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat im Kern eine Ent-  
scheidung des Landgerichts Köln bestätigt, wonach diese Bebilderung  
ohne Einwilligung des Abgebildeten unzulässig war. Im Rahmen der Ein-  
zelfallabwägung stellte der Senat fest, dass das Bild gerade auch zu kom-  
merziell-werblichen Zwecken genutzt worden sei. Ein Gewinnspiel sei  
zwar im Grundsatz noch der redaktionellen Tätigkeit eines Presseorgans  
zuzuordnen. Im konkreten Fall habe das Bild aber kaum echten Nachrich-  
tenwert gehabt und es habe die werbliche Nutzung im Vordergrund ge-  
standen. Die Beliebtheit des Klägers als Traumschiff-Kapitän habe als  
„Garant“ für eine Traumreise ersichtlich auch auf den Hauptgewinn abfär-  
ben sollen. Außerdem sei mit dem Bild des Klägers die Aufmerksamkeit  
der Leser auf die kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummern gelenkt wor-  
den, mit denen eine gewisse Refinanzierung des Gewinnspiels erfolgt sei.

Die Argumentation der Beklagten, es habe sich lediglich um ein „Symbol-  
foto“ für die ausgelobte Traumreise gehandelt, ließ der Senat nicht gelten.  
Mit dieser Begründung könne auch das Abbild eines Fußballspielers als  
„Symbolbild“ für jedes Gewinnspiel verwendet werden, bei dem es Karten  
für ein Fußballspiel zu gewinnen gibt, an dem der Abgebildete selbst dann

Oberlandesgerichts Köln  
- Pressestelle -



jedoch nicht teilnehmen müsse. Ein derart weites Verständnis eines Symbolbildes wäre geeignet, das Recht am eigenen Bild Prominenter weitgehend auszuhöhlen.

Seite 2 von 2

In dem Urteil grenzte der Senat zu seiner früheren Entscheidung zur Veröffentlichung eines Bildes eines Satirikers ab (vgl. PM vom 27.02.2019 Nr. 7/19; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig zu BGH - I ZR 49/19). Im dortigen Fall sei - anders als hier - über die werbliche Nutzung hinaus zugleich noch ein meinungsbildender (anderer) Inhalt transportiert worden. Der vorliegende Fall sei eher der Nutzung eines Bildes eines Prominenten als Klickköders (vgl. PM vom 03.06.2019 Nr. 20/19; Verfahren in Revision bei BHG zu Az.: I ZR 120/19) vergleichbar. Daher sei die Veröffentlichung unzulässig gewesen und die Beklagte im Grundsatz verpflichtet, dem Kläger den Betrag zu zahlen, der der üblichen Lizenz für solche Fotos entsprechen würde. Zur Vorbereitung dieses Anspruchs hat die Beklagte dem Kläger Auskunft über die Druckauflage am Erscheinungstag zu erteilen.

In rechtlicher Hinsicht konnte der Senat offen lassen, ob sich die Rechtsverhältnisse der Parteien nach deutschem (§§ 22, 23 KUG) oder europäischem (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) Recht richteten, da in beiden Fällen eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen und grundrechtlich geschützten Positionen geboten sei, welche im Grundsatz zum gleichen Ergebnis führen müsse.

Der Senat hat – wie im Fall „Klickköder“ - die Revision zugelassen, da die Behandlung der Namens- und Bildnisnutzung im Umfeld redaktioneller Tätigkeit auch zu werblichen Zwecken grundsätzliche Bedeutung habe und eine klärende und richtungweisende Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordere. Das Urteil ist demnächst im anonymisierten Volltext unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) verfügbar.

Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 10.10.2019 - Az. 15 U 39/19.

Dr. Ingo Werner  
Pressesprecher